

§ I Geltungsbereich

1.) Diese nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der SWAP (Sachsen) GmbH Verbundwerkstoffe - nachfolgend SWAP - und ihren Kunden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2.) Abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Solche Bedingungen des Kunden und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Bestellung/des Auftrags noch deren Bezahlung.

3.) Etwaige Änderungen, Nebenabreden sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis sowie jedwede Vertragsbeendigung bedürfen der Schriftform.

§ II. Angebot, Auftrag, Lieferumfang,

1.) Ein Angebot bleibt bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch SWAP unverbindlich. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.) Bei sofortiger Leistungserbringung gilt die Rechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

3.) Fertigungsbedingte Über- oder Unterlieferungen von bis zu 5% behalten wir uns vor.

§ III Lieferung, Fristen und Verzug

1.) Die angegebenen Lieferzeiten bezieht sich auf den Versandtermin ab Werk. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung einer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der von SWAP benötigten Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben des Kunden.

2.) Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen.

3.) Werden wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende und nicht abwendbare Umstände gehindert, z.B. Feuer oder andere Naturgewalten, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen (z.B. außerhalb unserer Sphäre liegender Stromausfall), verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

4.) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung vereinbarungsgemäß an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Falls sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6.) Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.

7.) Entschädigungsansprüche des Kunden, die über die in § III Nr. 6 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer SWAP gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SWAP.

8.) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch oder Schuld des Kunden um mehr als zehn Werktagen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, wird dem Kunden rückwirkend für jede angefangene Woche eine Lagergebühr in Höhe von 2% des Auftragswerts berechnet.

§ IV Preise und Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

1.) Die Preise gelten rein netto ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Verzollung und Mehrwertsteuer **nicht** ein, wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

2.) Soweit keine Festpreisabrede getroffen ist und nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostensteigerungen, z.B. durch Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten, entstehen, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen. Die Kostenelementeklausel § 1 Abs. 2 Nr. 3 PrKG findet Anwendung.

3.) Unsere Rechnungen sind frei Zahlstelle innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto-Abzug zu bezahlen. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Anfallende Diskontspesen und sonstige Wechselkosten trägt der Kunde.

4.) Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, tritt ohne Mahnung Verzug ein und wir sind berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen. Wir behalten uns ferner vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5.) Des Weiteren sind wir bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, alle, auch gestundete Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen sowie von allen mit dem Kunden laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, falls der Kunde auch auf Mahnung mit Fristsetzung eine fällige Rechnung nicht bezahlt, falls eine Forderung des Kunden gegen uns abgetreten oder gepfändet wird oder falls ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wird.

6.) Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ V Eigentumsvorbehalt

1.) Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen.

2.) SWAP behält sich vor, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der unter Vorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Kunden zu verlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde SWAP unverzüglich zu benachrichtigen.

3.) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs nur berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Diese Sicherungsabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Kunden ergeben.

4.) Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, veräußert, tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Kunden nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die uns aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Ist bei Weiterveräußerung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen kein Einzelpreis vereinbart worden, tritt der Kunde uns mit

Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht.

5.) Die Abtretung in allen vorerwähnten Formen nehmen wir hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unsere Anforderung hat der Kunde uns die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

6.) Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen durch den Besteller gefährdet ist, insbesondere wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändungen der gelieferten Gegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7.) An sämtlichen Unterlagen behalten wir uns Eigentums, Urheber- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Eine Vervielfältigung und Weitergabe an dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch SWAP. Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen und genehmigte Abschriften an SWAP zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

§ VI Auftragsausführung

1.) Die Auftragsausführung erfolgt nach dem Stand der Technik im Rahmen der material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität und entsprechend den technischen Spezifikationen der SWAP (Sachsen) GmbH, sofern nicht mit dem Besteller spezifizierte Ausführungsmodalitäten vereinbart sind.

2.) Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Kunden sind für uns nur verbindlich, soweit wir dies schriftlich bestätigt haben.

3.) Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder vergleichbare Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar. Können wir die vom Kunden geforderten technischen Daten nicht einhalten, so sind wir verpflichtet, unverzüglich, spätestens im Erstmusterprüfbericht darauf hinzuweisen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen dann nicht. Werden für eine Serienfertigung vorgesehene Liefergegenstände uns erstmals zur Bearbeitung überlassen, kommt eine Beschaffenheitsvereinbarung frühestens mit einem beiderseits unterzeichneten Erstmusterprüfbericht zustande, selbst wenn zuvor auf Verlangen des Kunden bereits in größerer Stückzahl Teile bearbeitet worden sind.

§ VII. Abnahme, Mängelgewährleistung, Rücksendung

1.) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2.) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

3.) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

4.) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

5.) Gemäß VerpackG § 15, Abs. 1 (1) gilt eine kostenlose Rückgabe der SWAP-Transportverpackung nach Absprache an unserem Produktionsstandort Frankenberg/Sa. als vereinbart.

§ VIII Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Nacherfüllung und der Zahlungen ist Frankenberg/Sachsen, nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden.

2.) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

3.) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, der Gesetzeslage entsprechende Regelung zu ersetzen.

Datenschutzinformationen

„Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen unter [\[http://www.swap-sachsen.com/datenschutz\]](http://www.swap-sachsen.com/datenschutz).“